

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 24. März 2016

Teil II

68. Verordnung: Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung

68. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 11 Abs. 3, 24 Abs. 1 Z 2 und 25 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 80/2013 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, wird verordnet:

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 57/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Von den in den **Anlagen 1 bis 5** genannten Mindestanforderungen kann dann abgewichen werden, wenn die Haltung mittels neuartiger technischer Ausrüstungen erfolgt, die, bei projektgemäßer Verwendung, von der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle – auch unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorschriften – als tierschutzgesetzkonform befunden wurden.“

2. § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 9 sowie die **Anlagen 1 und 2** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2016 treten mit 1. April 2016 in Kraft.“

3. Dem bisherigen Text des § 12 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Vom Tierhalter/Von der Tierhalterin bereits vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2016 verwendete Boxen für den Transport und die Unterbringung von Schlittenhunden, die den Vorgaben von Anlage 1 Punkt 1.8. Abs. 2 lit. b) nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2016 weiter verwendet werden. Vom Tierhalter/Von der Tierhalterin vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2016 verwendete Haltungseinrichtungen für Tauben haben jedenfalls ab 1. Jänner 2017 **Anlage 2** Punkt 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2016 zu entsprechen.“

4. Anlage 1 Punkt 1.7. Abs. 2 entfällt.

5

7. Punkt 3 der Anlage 2 lautet:

„3. Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben

Die Mindestanforderungen gelten für Vögel der Ordnung Tauben (Columbiformes) mit der Familie Tauben (Columbidae).

(1) Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben, ausgenommen die domestizierten Formen der Felsentaube (*Columba livia*):

1. Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen pro Paar der jeweiligen Arten nicht unterschritten werden:

Arten	Maße des Käfigs/der Voliere	
	Bodenfläche in m ²	Höhe in cm

Kleine Arten, wie Kaptäubchen (Oena capensis)	1,6	100
Mittelgroße Arten, wie Guineataube (Columba guinea)	3	200
Große Arten, wie Kronentaube (Columba coronata)	5	200

2. In bepflanzten Volieren sind ausreichend Sitzgelegenheiten, Naturboden sowie Gras und Sand vorzusehen. Flache Badebecken und Möglichkeiten zum Sandbaden sind erforderlich. Bei Arten, die ganzjährig im Freien gehalten werden, ist ein überdachter Wind- und Wetterschutz erforderlich. Tropischen und subtropischen Arten ist ein temperierter Innenraum von mindestens 1 m² Grundfläche für kleinere und mittelgroße Arten und 2 m² für große Arten einzurichten. Die Temperatur ist je nach Art von frostfrei bis zu mindestens 15°C zu gestalten.
 3. Allen Tauben sind Körnerfutter, zusätzlich Grünfutter und Grit, zur Nahrungszerkleinerung im Muskelmagen, anzubieten:
 - a) Großen Tauben: eine Körnermischung aus Getreide (60-70%) und Leguminosen (30-40%),
 - b) Mittelgroßen Tauben: eine Körnermischung aus Getreide (60-70%) und Leguminosen (30-40%) ohne die größten Körnersorten und ergänzt durch Glanz und Hirse,
 - c) Kleinen Tauben: kleinere Sämereien wie handelsübliche Wellensittich-, Kanarien- und Waldvogelmischungen,
 - d) Fruchttauben: Beeren und Früchte, Weichfutter und nur ein geringer Anteil Körnerfutter.
 4. Tauben sind paarweise zu halten.
- (2) Mindestanforderungen an die Haltung von den domestizierten Formen der Felsentaube:
1. Die Mindestanforderungen gelten für alle domestizierten Formen der Felsentaube (Columba livia); dies sind z. B. Brieftauben und Rassetauben. Alle domestizierten Formen der Felsentaube gelten als winterhart.
 2. Einteilung der Tauben nach Rassen in Größenkategorien:
 - a) Kleine Rassen: Ringgröße 6 – 9 (bis Brieftaubengröße bzw. bis zu einer Gesamtlänge von 35 cm)
 - b) Große Rassen: Ringgröße 10 – 15 (größer als Brieftauben bzw. ab einer Gesamtlänge von 35 cm)
 - c) Rasselose Tauben sind entsprechend ihrer Gesamtlänge der Gruppe der kleinen oder der Gruppe der großen Rassen zuzuordnen.
 3. Haltungsformen:
 - a) Zuchttauben (auch mit Jungtauben) ohne Freiflug
 - b) Zuchttauben (auch mit Jungtauben) mit täglichem Freiflug
 - c) Zuchttauben (auch mit Jungtauben) mit permanentem Freiflug
 - d) Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben ohne Freiflug
 - e) Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben mit täglichem Freiflug
 - f) Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben mit permanentem Freiflug.
 4. Definitionen:
 - a) Jungtauben: Tauben bis zum Absetzen oder spätestens bis zum 35. Lebenstag.
 - b) Adulte Tauben: Tauben ab dem Absetzen oder spätestens ab dem 36. Lebenstag.
 - c) täglicher Freiflug: Die Tauben müssen mindestens einmal täglich Freiflug erhalten, außer die Witterungsverhältnisse lassen den Freiflug nicht zu.
 - d) permanenter Freiflug: Den Tauben muss ganzjährig und den ganzen Lichttag lang Freiflug gewährt werden.
 5. Außenvoliere
 - a) Für Anlagen ohne täglichen oder permanenten Freiflug, die nach Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2016 errichtet werden, ist, ausgenommen für Brief- und Flugtauben, pro Stalleinheit eine Außenvoliere zu errichten.

- b) Die Mindestgrundfläche einer Außenvoliere beträgt 3 m², die Mindesthöhe 1,8 m, wobei die kürzeste Seite mind. 1 m lang sein muss. Die max. Besatzdichte einer derartigen Außenvoliere ist 24 Tauben. Für jede weitere Taube ist die Mindestgrundfläche der Außenvoliere um 0,12 m² zu vergrößern.
 - c) Für bereits vor Inkrafttreten der Verordnung BGBL. II Nr. 68/2016 bestehende Anlagen ohne täglichen oder permanenten Freiflug sind vergitterte Offenfronten mit mind. 2 m² Fläche pro Stalleinheit vorzusehen. Diese müssen über die gesamte Länge mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit ausgestattet sein.
 - d) Bei der Haltung von Brief- und Flugtauben ist den Tauben täglicher Freiflug zu gewähren. Ist kein täglicher Freiflug möglich, so sind auch bei bereits bestehenden Anlagen die Bestimmungen für eine Außenvoliere gemäß lit. b) einzuhalten.
 - e) Die Außenvoliere darf über max. 1/3 der Grundfläche überdacht ausgeführt sein.
 - f) Die Außenvoliere ist mit geeigneten Sitzgelegenheiten auszustatten.
6. Stallgröße und Besatzdichte
- a) Die Mindeststallgröße beträgt 3 m². Ein Drittel der Stallfläche muss eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen. Kurzfristige, für einen Zeitraum von max. zwei Tagen, abweichende Haltungsbedingungen (z. B. beim Verpaaren der Haustauben vor der Zuchtzeit) sind fachlich zu begründen.
 - b) Folgende Mindestmaße dürfen nicht unterschritten werden:

Kleine Rassen (Tabelle1)

Haltungsvariante	m ² pro Tier
Zuchttauben (auch mit Jungtauben) ohne Freiflug*	0,3 m ²
Zuchttauben (auch mit Jungtauben) mit täglichem Freiflug*	0,2 m ²
Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben ohne Freiflug	0,2 m ²
Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben mit täglichem Freiflug	0,13 m ²

* Jungtauben werden nicht gezählt.

Große Rassen (Tabelle 2)

Haltungsvariante	m ² pro Tier
Zuchttauben (auch mit Jungtauben) ohne Freiflug*	0,4 m ²
Zuchttauben (auch mit Jungtauben) mit täglichem Freiflug*	0,25 m ²

Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben ohne Freiflug	0,25 m ²
Adulte Tauben, die sich nicht in der Zucht befinden und abgesetzte Jungtauben mit täglichem Freiflug	0,16 m ²

* Jungtauben werden nicht gezählt.

c) Für Tauben, denen permanenter Freiflug gewährt wird, sind die genannten Mindestmaße nicht anzuwenden.

7. Weitere Anforderungen:

a) Tauben sind in Schwärmen zu halten, mindestens jedoch zu zweit. Dies gilt grundsätzlich auch für Brief- und Flugtauben während der Flugsaison. Kurzfristige – für einen Zeitraum von max. zwei Tagen – abweichende Haltungsbedingungen sind fachlich zu begründen und entsprechend aktuell zu dokumentieren.

b) Einmal wöchentlich ist den Tauben eine geeignete Badegelegenheit anzubieten.

c) Während der Zuchtzeit ist jedem Zuchtpaar mindestens eine geeignete Nistgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Weiters ist geeignetes Nistmaterial in Form von Stroh, Birkenreisig oder Ähnlichem anzubieten.

d) Jeder Taube ist im Stall mindestens eine der Körpergröße der Taube angepasste Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Stehen den Tieren Nistgelegenheiten in Form von Nistzellen oder Nistfächern zur Verfügung, so zählt eine Nistgelegenheit für zwei Sitzgelegenheiten. Die Sitzgelegenheiten sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Wenn Laufbretter als Sitzgelegenheit verwendet werden, zählen 0,5 lfm Laufbrett als eine Sitzgelegenheit.

e) Der Boden des Schlages muss leicht zu reinigen sein.

f) Allen Tauben ist geeignetes Körnerfutter und Grit zur Nahrungszerkleinerung im Muskelmagen anzubieten.

g) Es ist ein ständiger Zugang zu Frischwasser zu gewähren.“

Oberhauser